

Deutschlandpolitik aktuell • Deutschlandpolitik aktuell • Deutsch

Deutsches aus Sicht des Völkerrechts

Wann ist die deutsche Frage entstanden?

Die deutsche Frage, wie sie im allgemeinen internationalen Recht bekannt ist, entstand als Folge des zweiten Weltkrieges. Sie erlangte durch die 1949 erfolgte Gründung beider deutscher Staaten in dem Sinne eine neue Qualität, daß es territorialrechtlich zur Spaltung Deutschlands kam. Weil das Potsdamer Abkommen von der staatlichen Fortexistenz Deutschlands ausging und ein politisch gesehen, einheitliches und demokratisches Deutschland zum Ziel hatte, entsprach die Gründung der DDR und der BRD nicht diesem Abkommen (eigentlich 14 Einzeildokumente). Es schien so, als hätte sich die internationale öffentliche Meinung mit der staatlichen Spaltung Deutschlands abgefunden. Die Weiterentwicklung der deutschen Frage hat jedoch gezeigt, daß sie weiterhin offen ist.

Drei Dimensionen der deutschen Frage

Hinsichtlich ihrer Entstehung, Entwicklung sowie ihrer möglichen Lösung weist die deutsche Frage drei Dimensionen auf: a) **Eine nationale Dimension.** Sie bezieht sich in erster Linie auf die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, auf den Grundlagenvortrag von 1972 und auf die Notwendigkeit, daß die deutsche Nation ihr Selbstbestimmungsrecht uneingeschränkt verwirklicht. b) **Eine international-europäische Dimension.** Sie steht hauptsächlich mit den Grenzen in Europa sowie mit der Stationierung ausländischer Truppen auf deutschem Boden in Verbindung. c) **Eine universelle Dimension.** Sie bezieht sich auf die „Feindstaatenklauseln“ der UNO-Charta (Art. 53 und 107), ihre Zielstellung. Bei Wiederaufnahme der Aggressionspolitik z. B. durch Deutschland hat die UNO ausnahmsweise das Recht, militärische Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.

Ist das Potsdamer Abkommen noch aktuell?

Das Potsdamer Abkommen enthält zwei Hauptkategorien von Bestimmungen. Die eine Kategorie bezieht sich auf den Besatzungsmechanismus („occupatio bellica“) und zwar eigentlich zeitlich begrenzt. Auch nach der Aufhebung des Besatzungsstatus Anfang/Mitte der 50er Jahre sind gewichtige Überbleibsel immer noch, d. h. über 40 Jahre nach der bedingungslosen Kapitulation, vorhanden: „Rechte und Verantwortlichkeiten“ der ehemaligen Hauptmächte der Anti-Hitler-Koalition für „Deutschland als Ganzes“, in Verbindung damit „Vorbehaltsrechte“, „Feindstaatenklauseln“, „Militärmissionen“, „Luftkorridore“ und „Zugangswege“. Diese Relikte können nur durch einen Friedensvertrag oder durch eine Friedensvertragsähnliche Regelung beseitigt werden. Inzwischen ist jedoch eine eigenartige Situation entstanden. Sie besteht darin, daß zum einen 1973 beide deutsche Staaten gleichberechtigtes Mitglied der UNO geworden sind. Hierdurch hat im Grunde die internationale Staatengemeinschaft eingeschätzt, daß das deutsche Volk friedliebend ist (Art. 4 der Charta).

Zum anderen existieren „Rechte und Verantwortlichkeiten“ anderer Mächte für Deutschland als Ganzes. Es kann festgestellt werden: Spätestens seit 1973 entsprechen solche Rechte und Verantwortlichkeiten nicht dem Völkerrecht, denn sie schränken das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation ein.

Das Potsdamer Abkommen hat eine weitere Hauptkategorie von Bestimmungen. Sie dienen dazu, eine erneute Bedrohung des Friedens durch Deutschland zu verhindern. Diese Bestimmungen sind ohnehin Bestandteil des Völkerrechts. Sie gelten daher nach wie vor.

Welche Voraussetzungen sind erforderlich, um die deutsche Frage zu lösen? Aus völkerrechtlicher Sicht müssen im großen und ganzen folgende Voraussetzungen vorliegen, um die deutsche Frage im Sinne der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands zu lösen.

1. Die wichtigste Voraussetzung ist die **uneingeschränkte Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes** der deutschen Nation. Dabei ist das Selbstbestimmungsrecht sowohl ein Grundprinzip des Völkerrechts als auch das höchste kollektive Menschenrecht. Die deutsche Nation hat genauso wie jede andere Nation Rechtsanspruch darauf, ihr Selbstbestimmungsrecht frei zu verwirklichen. Niemand ist befugt, ihr dieses Recht zu verweigern. Zugleich ist aber darauf hinzuweisen, daß es weitere Grundprinzipien gibt, wie die souveräne Gleichheit der Staaten – sie erfährt spezielle Rechtsnormen, wie die territoriale Integrität und die Unantastbarkeit der Grenzen – und das Gewaltandrohungs- und -anwendungsverbot.

2. Die uneingeschränkte und vorbehaltlose Anerkennung der **Endgültigkeit** der Oder-Neiße-Grenze. Hierbei handelt es sich um eine gesamteuropäische Angelegenheit. Es geht um legitime Sicherheitsinteressen nicht nur Polens. Deswegen ist die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ohne die Anerkennung der Endgültigkeit dieser Grenze als westliche Staatsgrenze Polens kaum vorstellbar.

3. Weitere Fortschritte auf dem Gebiet der europäischen Entspannung, der Vertrauensbildung und der Abrüstung.

4. Natürlich die Beendigung der „Rechte und Verantwortlichkeiten“ der Vier Mächte über Deutschland.

5. Eine weitere, eigentlich selbstverständliche Voraussetzung, sind das Verbot und die Verfolgung von Neofaschismus, Völkerverhetzung und Rassendiskriminierung.

Wie kann die deutsche Frage gelöst werden?

Hierüber gibt es verschiedene Konzeptionen und sogar ziemlich konkrete Vertragsentwürfe. Allein im WB Völkerrecht der Karl-Marx-Universität liegen zwei unterschiedliche Vertragsentwürfe vor. Ferner ist zu beachten, daß die tatsächliche Entwicklung der Dinge sich nicht unbedingt nach den Kon-

zeptionen der Experten richtet. Die zu beobachtende Entwicklung läuft höchstwahrscheinlich auf einen friedlichen Anschluß der DDR hinaus. Die nach den Wahlen am 18. 3. 1990 vorgesehene Wiederherstellung der Länderstrukturen wird diesen Prozeß beschleunigen, und man wird dann wohl eher von der ehemaligen DDR sprechen. Dennoch seien hier die Grundsätze eines „Staatsvertrages zwischen der DDR und der BRD über die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands“ vorgestellt. Der Vertragsentwurf ist bereits im Besitz bestimmter politischer Kräfte. Er geht von dem völkerrechtlich Machbaren aus. Von Anfang an ist das anvisierte Ziel klar: Bildung einer Deutschen Föderation. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einiger notwendiger Schritte. Hierzu gehören zunächst die Bildung einer Wirtschafts- und Währungsunion. Der zweite Schritt wäre die Bildung der **deutschen Konföderation** (Staatenbund), die sich von den bisherigen historischen Fällen etwas unterscheiden würde. Übertragung von weitreichenden Kompetenzen an die Konföderationsorgane, in bestimmten Fragen direkte Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen dieser Organe für beide deutsche Staaten, Bildung von gemeinsamen Ministerien und Ämtern.

Als Beispiel seien das Gesamtdeutsche Ministerium für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen und das Gesamtdeutsche Amt für Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung genannt. Vor allem die gesamtdeutschen Ministerien könnten über Fonds verfügen, die ihnen zu je 50 Prozent von den beiden deutschen Staaten zu stellen wären. Über die konkrete Verwendung der Fonds würden die Ministerien nach dem sachlichen Kriterium der **Dringlichkeit entscheiden**. Die Leiter der gesamtdeutschen Ministerien und Ämter wären gegenüber der zu wählenden **Gesamtdeutschen Versammlung** (Bundesversammlung) rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der Konföderation können die erforderlichen Veränderungen herbeigeführt werden, um dann auf der Grundlage der **deutschen Länder** die Deutsche Föderation (Bundesstaat) höchstwahrscheinlich mit der Staatenbezeichnung „Deutsche Föderative Republik“ zu bilden. Die Veränderungen würden vorwiegend die DDR betreffen: Wiedererrichtung der traditionellen Länder, Erarbeitung einer Verfassung und Überprüfung aller Gesetze nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, Schaffung eines Verfassungsgerichts usw. Auch ein Volksentscheid in beiden deutschen Staaten über die Einheit Deutschlands wird durchgeführt. Nachdem diese und weitere Voraussetzungen geschaffen worden sind, werden gesamtdeutsche Wahlen zur Bildung der Bundesversammlung, der höchsten parlamentarischen Vertretung durchgeführt. Der Weg zur Bildung der Deutschen Föderation ist allem, was dazu gehört, ist dann frei. Das wird das Ende der beiden deutschen Staaten DDR und BRD sein.

Doz. Dr. sc. PANOS TERZ, IIS, Leiter des WB Völkerrecht



Nach mehrwöchiger Tätigkeit der Arbeitsvermittlungsstelle der KMU befragte UZ den Beauftragten des Direktors Kollegen Manfred Brüntrup zu Ergebnissen, Erfahrungen und Problemen. Worauf konzentriert sich die Vermittlungsstelle?

Zunächst sei gesagt, daß die Entscheidung des Direktors in Übereinstimmung mit einer Forderung der Senatskommission „Arbeiter und Angestellte“ zum richtigen Zeitpunkt erfolgte und von den betroffenen Mitarbeitern begrüßt wird. Wir konzentrieren uns auf die durch Strukturveränderungen, Rationalisierung und andere Maßnahmen freizusetzenden (bzw. freigesetzten) Mitarbeiter, um ihnen eine neue Arbeitsaufgabe an bzw.

sammenarbeit mit den zuständigen Vertretern der Leiter unserer Einrichtungen, anderer Betriebe und den Ämtern für Arbeit gibt. Auch die Gewerkschaft ist zur Sicherung der Interessenvertretung unmittelbar in unsere Arbeit einbezogen.

Wie wird die Entwicklung der freierwerbenden Mitarbeiter eingeschätzt?

Dazu kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nichts Konkretes gesagt werden. Im Prinzip arbeiten alle Struktureinheiten der KMU an ihren neuen Konzeptionen und den damit verbundenen Rationalisierungsmaßnahmen sowie Strukturen. Erst nach deren Entscheidung kann ein exakter Überblick möglich sein. Wir gehen davon aus, daß die

staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung während der Zeit der Arbeitsvermittlung sowie die Gewährung von Vorruhestandsgeld erlassen. Was ist dazu zu sagen?

Das sind u. E. zwei wichtige Vorkehrungen, die von einer Reihe von Betroffenen in Anspruch genommen werden wollen. Dazu fehlen uns aber für die Beratung der Mitarbeiter und die Vorbereitung einer Entscheidungsfindung noch die konkreten Durchführungsbestimmungen. Bis heute sind solche in der Verordnung aufgenommenen Regelungen „keine zumutbare Tätigkeit oder Umschulung vermittelt werden kann...“ nicht konkretisiert. Auch die Regelungen zum Vorruhestandsgeld läßt



Kampf gegen Sorgen um Arbeitsplatz

außerhalb der KMU zu vermitteln. Dabei betrachten wir unsere Aufgaben nicht als einen formalen Verwaltungsakt, sondern verstehen uns als echte Beratungs- und Lenkungsstelle.

Gleichzeitig bemühen wir uns auch, den dringenden Arbeitskräftebedarf der Einrichtungen der KMU durch andere Arbeitssuchende bzw. Lenkung der Ämter für Arbeit zu befriedigen.

Wie sind die bisherigen Ergebnisse?

Bei uns haben sich bisher etwa 130 Mitarbeiter der KMU und etwa 30 andere Bewerber gemeldet.

Das sind jetzt vor allem Mitarbeiter von aufgelösten bzw. aufzulösenden Struktureinheiten bzw. Verwaltungseinrichtungen, die ihre Mitarbeiterzahl einschränken. Teilweise haben sich auch schon Mitarbeiter aus gesellschaftswissenschaftlichen Sektionen gemeldet und beraten lassen. Darüber hinaus haben wir auch die ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeiter der verschiedenen gesellschaftlichen Organisationen der KMU mit einbezogen.

Bisher konnten wir etwas mehr als der Hälfte dieser Mitarbeiter durch Änderungs- bzw. Überleitungsvertrag in- und außerhalb der KMU eine Arbeitsstelle vermitteln. Wir achten darauf, daß eine Lenkung innerhalb der KMU nur bei echtem nachgewiesenem Bedarf (vorhandene Planstelle und Zustimmung der zuständigen Leitung) erfolgt. Diese Aufgabe ist sehr kompliziert und auch widersprüchlich. Wie in der gesamten DDR, so auch an der KMU, werden dringend Facharbeiter, Betriebs- und Wirtschaftspersonal in gelerntem und ungelernten (bzw. anzuerkennenden) Berufen in einer großen Anzahl gesucht (einschließlich mittleres medizinisches Personal als Fachschulkader bzw. auch Umschüler), aber Hoch- und Fachschulräder konnten im Rahmen ihrer Qualifikation nur in Ausnahmefällen vermittelt werden. Deshalb haben auch schon einige dieser Mitarbeiter Tätigkeiten „unterhalb“ ihrer Qualifikation aufgenommen.

Ich möchte hervorheben, daß es eine gute kooperative Zu-

vermittlungsstelle über einen längeren Zeitraum ihre Aufgaben zu erfüllen hat.

Welche Möglichkeiten gibt es zur Umschulung?

An der KMU ist besonders der Bereich Medizin hervorzuheben. Es gibt dort konkrete Umschulungsangebote zur Ausbildung in mittleren medizinischen Berufen und für einige auch als Masseuse und Wirtschaftskaufmann. Zur Deckung des Bedarfs besteht für Geeignete und „Willige“ teilweise auch die Möglichkeit, sich zum Koch (Angebot der Zentralmensa) zu qualifizieren. Wir haben auch das Angebot anderer Betriebe und Einrichtungen der Stadt aufgegriffen (z. B. Post, Handel, Reichsbahn u. a.). Dort kann man sich bei einer Arbeitsaufnahme in diesen Betrieben umschulen bzw. qualifizieren. Es handelt sich dabei aber in der Regel immer um Facharbeiter bzw. Anlerlinge.

Darüber hinaus ist uns bekannt, daß einige Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie andere Bildungseinrichtungen Umschulungsangebote unterbreiten. Diese werden gegenwärtig an der KMU und auch durch das Bildungsministerium zusammengestellt, erläßt und hoffentlich recht bald veröffentlicht. Über Verfahrenstragen gibt es inzwischen eine vom Ministerium für Bildung herausgegebene Regelung (Verordnung vom 8. 2. 1990).

Diese Art der Umschulung wird, da sie nicht mit einer entsprechenden Stellenvermittlung verbunden ist, bisher noch nicht von den „Arbeitssuchenden“ angenommen.

Ist der Wechsel mit Einkommensminderungen verbunden?

Ja, das ist in einer Reihe von Fällen vorgekommen und wird immer häufiger der Fall sein. In diesen Fällen wird, entsprechend dem AGB Paragraph 121, für 12 Monate das Überbrückungsgeld (Differenz vom neuen zum alten Nettolohn) vom Betrieb mit dem letzten Arbeitsrechtsverhältnis gezahlt. Wir haben dabei streng darauf zu achten, daß der bisherige Arbeitsplatz (Arbeitsaufgabe) durch Rationalisierung oder Strukturveränderung entfällt.

Die Regierung hat die beiden Verordnungen zur Gewährung

Fragen offen, z. B.: Welcher Arzt bzw. ärztliches Gremium stellt die gesundheitliche Nichteignung fest? Was sind andere von Ihnen nicht zu vertretende Gründe? Was bedeutet auch hier zumutbare andere Arbeit?

Wir warten dringend auf Klärung und möchten an dieser Stelle nicht spekulieren. In einzelnen Fällen wird bereits, trotzdem die Entscheidung vorbereitet.

Kann es die Kündigung von Mitarbeitern geben?

Grundsätzlich gehen wir davon aus und fühlen uns den betroffenen Mitarbeitern verpflichtet, ihnen eine zumutbare andere Arbeit an bzw. außerhalb der KMU zu vermitteln. Über das schwere Problem Hoch- und Fachschulräder habe ich bereits gesprochen.

Immer wieder steht vor uns und den Arbeitssuchenden die Frage, was ist eine zumutbare andere Tätigkeit (Qualifikation, Lohnhöhe und andere soziale Probleme)? Aber es kann in Kürze (in Fällen, wo eine zumutbare Arbeit vermittelt aber nicht angenommen wurde) zu Kündigungen kommen. (Dabei sind dann immer die Kündigungsfristen des AGB, der Rahmenkollektivvertrag bzw. arbeitsvertragliche Sondervereinbarungen zu beachten). Das möchte ich offen und ehrlich sagen.

Wer kontrolliert Ihre Arbeit?

Der Rektor persönlich. Auch steht uns der Verwaltungsdirektor der KMU, entsprechend einer Entscheidung des Direktors, zur Klärung wichtiger Fragen und Probleme zur Seite. Wir können ihn jederzeit konsultieren. Darüber hinaus wurde der Senatskommission „Arbeiter und Angestellte“ das Angebot zur Kontrolle und Berichterstattung von der Universitätsleitung unterbreitet.

UZ wird im Interesse der Betroffenen aber auch der gesamten Universitätsöffentlichkeit weiter am Ball bleiben. Nächstmal der Hinweis: Die Vermittlungsstelle befindet sich in der Goethestr. 3 bis 5 (Personalabteilung) und steht den betreffenden und anderen interessierten Mitarbeitern bzw. Bewerbern Montag bis Freitag (außer Mittwoch) von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Konsultation offen.

Danknote

HUNDERT DEUTSCHE MARK

100

DEUTSCHE BUNDESBANK



(Aus: „Thüringer Allgemeine“-H. Jockh)